

vernünftig mit den berechtigten Interessen des Käufers an der Zuverlässigkeit der Preisvereinbarung in Übereinstimmung zu bringen (§§ 4, 13, 14, 20, 43, 44 ZGB).

Abgesehen davon, daß in vielen Fällen der Käufer nicht bekannt ist oder er keine Vorteile mehr hat und deshalb das Erlangte nicht mehr herauszugeben braucht (§ 357 Abs. 1 ZGB), würde eine Preisnachforderung auch nicht immer zu einem Ausgleich der dem sozialistischen Eigentum entstandenen Nachteile führen.

Der Käufer könnte einer Preisnachforderung zunächst entgegenhalten, daß er den Kauf nicht getätigt hätte, wenn er den höheren gesetzlichen Preis gekannt hätte. Auch der Preis ist als eine wesentliche Eigenschaft der Ware anzusehen, bei der ein Irrtum zur Anfechtung des Vertrags berechtigt (§ 70 Abs. 1 ZGB). Der Einzelhandelsbetrieb müßte gegen Rückzahlung des Kaufbetrags die Ware zurücknehmen. Er könnte sie nur unter Herabsetzung des Kaufpreises als gebrauchte Ware erneut verkaufen. Neben dem Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 70 Abs. 3 ZGB) könnte dem Käufer ein Schadenersatzanspruch gemäß § 92 ZGB zustehen. Der Käufer konnte z. B. Unkosten im Zusammenhang mit der Änderung von Kleidungsstücken oder mit dem Kauf weiterer Waren zur Ergänzung des zu einem falschen Preis gekauften Erzeugnisses haben. Unter diesen Gesichtspunkten wäre dann, wenn eine Preisnachforderung gemäß § 356 ZGB grundsätzlich anerkannt würde, der für das sozialistische Eigentum insgesamt entstehende Nachteil möglicherweise größer als der Vorteil.

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen unter richtiger Abwägung der berechtigten Interessen der Partner eine Nachforderung gerechtfertigt sein kann. Wird z. B. der fehlerhafte Preis zwar nach Abschluß des Kaufvertrags, aber noch vor seiner Erfüllung, etwa der Auslieferung von Einzelmöbeln, Polsterhockern u. ä., festgestellt, dann sollte mit dem Käufer eine Verständigung darüber angestrebt werden, ob er die Preisdifferenz nachzahlen, andere ähnliche Waren zu einem Preis, der dem Vertragspreis entspricht, geliefert haben oder den Kauf gegen Rückzahlung des bereits gezahlten Betrags rückgängig machen will. In einem solchen Fall, in dem der Einzelhandelsbetrieb sofort ein anderes vom Gebrauchswert der Ware her im Prinzip gleichartiges Lieferangebot macht, also sich um eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags zum vereinbarten Preis bemüht, erleidet der Käufer keine Nachteile, so daß ihm die Annahme eines solchen Angebots zuzumuten ist.

Unzulässige Vertragsabreden

Auch bei anderen einzelnen Vertragsabreden ist von dem Grundsatz auszugehen, daß im Vertrag die individuellen Interessen des Bürgers mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen sind und die Zielstellung des Gesetzes durchzusetzen ist (§§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZGB).

Vereinbarungen, die von den Bestimmungen des ZGB abweichen, deren Anwendung aber verbindlich vorgeschrieben ist, sind unzulässig. Das ist z. B. der Fall, wenn Garantieansprüche ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, wenn sich der Käufer von vornherein mit mehreren Anlieferterminen beim Kauf neuer Möbel einverstanden erklären soll, weil der Einzelhandelsbetrieb nicht einen bestimmten Tag verbindlich Zusagen kann, oder wenn der Käufer eine Verlängerung der in § 158 Abs. 1 ZGB verbindlich vorgeschriebenen Frist für die Entscheidung über die Anerkennung eines Garantieanspruchs akzeptieren soll. Derartige Vertragsabreden stimmen nicht mit dem Sinn und Zweck des ZGB überein.

Rechtsbeziehungen bei der Erfüllung von Kaufverträgen

Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung

Auch die Rechtsbeziehungen bei der Erfüllung von Kaufverträgen werden von den Grundsätzen des vertrauensvollen Zusammenwirkens, der Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Partners und anderer Bürger und Betriebe sowie der Vertragstreue und der realen Erfüllung beherrscht (§§ 13, 14, 44, 47 und 71 ZGB). Da die Kaufverträge mit zu den wichtigsten Rechtsformen gehören, über die sich die ständige Verbesserung und kontinuierliche Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung vollzieht, kann es nicht gleichgültig sein, ob die Verträge ordnungsgemäß erfüllt werden oder ob der Bürger zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Regelungen über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen, auf Garantie- oder Schadenersatzansprüche/15/ zurückgreifen muß.

Die Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen aus Verträgen sind deshalb vor allem darauf gerichtet, dem Käufer gebrauchswertmäßig die Befriedigung derjenigen materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu ermöglichen, deretwegen der Vertrag geschlossen wurde. Die Entschädigung des Käufers in Geld (§ 337 Abs. 2 ZGB) kann daher nur als eine letzte Möglichkeit hierzu angesehen werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Festlegung in § 71 Abs. 3 Satz 2 ZGB, nach der die Betriebe nicht nur die ihnen gegebenen, sondern auch die durch die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben erschließbaren weiteren Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu nutzen haben. Ein Handelsbetrieb, der einem Käufer den Kaufpreis für Möbel zurückzahlt, weil er versehentlich über diese Möbel einen Kaufvertrag geschlossen hat, obwohl sie nicht mehr vorrätig waren, wird seinen Pflichten nicht gerecht. Er bleibt zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet, da das von ihm zu vertretende Unvermögen, die Leistung zu erbringen, ihn keineswegs zur einseitigen Auflösung des Kaufvertrags berechtigt. Vielmehr hat er sich mit Hilfe seiner Kooperationspartner, insbesondere der Betriebe des Großhandels und der Produktion, um die Beschaffung dieser Möbel zu bemühen und dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der diesem infolge des Verzugs mit der Lieferung entsteht (§§ 47 Abs. 2, 86 Abs. 4 ZGB).

Die wichtigste Rechtspflicht des Handelsbetriebes bei der Erfüllung eines Kaufvertrags besteht somit darin, die Ware in einer einwandfreien Beschaffenheit zu übergeben (§ 139 Abs. 1 ZGB). Soweit es sich um einen Kauf nach Muster handelt, muß die gelieferte Ware auch dem Muster entsprechen (§ 143 ZGB).

Frei-Haus-Lieferung

Sofern die Ware nicht sofort übergeben wird, sondern frei Haus zu liefern ist, hat das termingerecht zu geschehen (§ 140 Abs. 1 ZGB). Deshalb entspricht es z. B. nicht einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, wenn die Möbel zwar zum vereinbarten Termin geliefert, aber erst zu einem späteren Termin zusammengesetzt und aufgestellt werden, selbst wenn dies alles noch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstfrist von 14 bzw. 21 Kalendertagen/16/ geschieht. Der Bürger kauft bekanntlich nicht Einzelteile, sondern Möbel. Dem Handelsbetrieb steht es allerdings frei, fertige

A5/ Aui die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen aus Kaufverträgen, insbesondere bei nicht qualitätsgerechter Leistung, soll hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu H.-W. Teige, „Garantieansprüche beim Kauf“, NJ 1975 S. 481 ff.
/16/ § 3 Abs. 1 der AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30. Juni 1972 (GBL n. S. 531).